

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 139/66

in der Entschädigungssache

des Leon [REDACTED], wohnhaft: [REDACTED], Avenue [REDACTED],
N.Y., U.S.A.,

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
W[REDACTED], L[REDACTED]straße 9,

Klägers und Beschwerdegegners.

163

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kocher und der Bundes-
richter Maske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der
Mühlen

in der Sitzung vom 10. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/
Main vom 17. September 1965 wird auf Kosten
des Beklagten zurückgewiesen.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Bere-
fungengericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil
mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe
gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zu-
gelassen werden darf. Der Beklagte hat von dem Kläger auf
Grund eines mit diesem im Jahre 1955 geschlossenen Ver-
gleich für einen angeblich erlittenen Freiheitschaden
eine Entschädigung in Höhe von 3.700,— RM erhalten. Nach
Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes 1956 hat
der Beklagte diesen Vergleich angefochten und eine höhere
Entschädigung begehrt. Im Laufe der darauf eingeleiteten
Ermittlungen hat der Kläger festgestellt, daß der Beklagte
um Entschädigung zu erlangen, falsche Bescheinigungen vor-

gelegt hatte. Er hat daraufhin Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß der im Jahre 1955 geschlossene Vergleich rechtsunwirksam sei und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 8.700,— DM zu zahlen. Der Beklagte ist dem Begehren des Klägers entgegengetreten und hat Klageabweisung begehrt. Durch das angefochtene Urteil ist dem Begehren des Klägers entsprochen worden. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte um Entschädigung zu erlangen, versätzlich unwahre Angaben gemacht hat.

Die angefochtene Entscheidung beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind entgegen der Ansicht des Klägers insoweit nicht zu entscheiden. Es braucht insbesondere nicht entschieden zu werden, ob der Kläger vor Klagerhebung durch einen förmlichen Bescheid die vom Beklagten begehrte Entschädigung verlangen und die Rückzahlung des auf Grund des Vergleichs gezahlten Betrag hätte anordnen müssen. Der Inhalt, der dem Beklagten vorgelegten Klageschrift ergab, wie es der Beklagte erkennen konnte und erkannt hat, daß der Kläger die Ansicht vertritt, der Beklagte habe wegen der von ihm gemachten unrichtigen Angaben keinen Anspruch auf die begehrte Entschädigung und er müsse den ihm zu Unrecht gezahlten Betrag zurückzahlen. Der Beklagte ist dem, wie sein Verhalten erkennbar macht, entgegengetreten. Jedenfalls unter diesen Umständen könnte das Begehren des Klägers in dem durch die Klage anhängig gewordenen Verfahren durchgeführt werden. Die getroffene Entscheidung hat keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung. Eine Zulassung der Revision war daher nicht geboten.



162

Die sofortige Beschwerde des Beklagten mußte schon
mit der Kostenfolge aus § 209, § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO
zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen